

## **Vorprüfung der Umweltverträglichkeit**

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geprüft.

Aktenzeichen:	11-bab-07012-23		
Baugrundstück:	Badbergen, Lechterker Str. 8a		
Gemarkung:	Wehdel	Wehdel	Wehdel
Flur:	5	5	5
Flurstück(e):	93/1	93/2	94/3

Änderungsanzeige gem. § 15 BImSchG  
Anbau einer Fütterungsstation mit Anlieferung, Siloplatte, 6 Silos

Geplant ist der Anbau einer Fütterungsstation mit Anlieferung sowie einer Platte zur Aufstellung von sechs Futtersilos als Erweiterung des Betriebes in der Gemeinde Badbergen, Gemarkung Wehdel, Flur 5, Flurstücke 93/1, 93/2 und 94/3. Auf dem Betrieb sind derzeit 5.418 Ferkelaufzuchtplätze genehmigt. Nach Durchführung der beantragten Maßnahmen verändert sich die Tierzahl nicht. Daher ist gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 7.9.3 der Anlage 1 des UVPG für die Änderung des Vorhabens eine standortbezogene UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen kann eine potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens vorhanden sind: Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25, 26 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG, Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind und in Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG.

Ebenso sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, insbesondere Alleen, nach § 29 BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG sowie für in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, zu erwarten.

In einer Entfernung von ca. 700 m östlich des Vorhabens befindet sich eine geschützte Wallhecke. In einer Entfernung von ca. 880 m nördlich des Vorhabens befindet sich das § 30-Biotop ID 1284 „Feuchtbiotop Badbergen Overbeck“. Durch das geplante Vorhaben kommt es zu keiner Änderung der Tierzahlen des Betriebes und damit auch nicht zu Änderungen der Stickstoffdeposition. Es wird keine Verschlechterung des gegenwärtigen Emissionsausstoßes prognostiziert. Des Weiteren wird das Bauvorhaben im direkten Anschluss an bestehende Gebäude auf einer bereits versiegelten Fläche umgesetzt. Südlich des Betriebs liegt die denkmalgeschützte Hofanlage Schröder. Da es sich bei dem Anbau der Futterstation um einen kleinräumigen Anbau handelt entstehen keine Störungen die sich auf die Denkmaleigenschaft des südlich Baudenkmal Hofanlage Schröder auswirken. Durch das vorhandene Hofgehölz der Hofanlage Schröder ist zusätzlich eine gewisse Abschirmung zum Betrieb des Antragstellers vorhanden. Zudem sind Bodendenkmale nicht vorhanden.

Es sind insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 31.08.2023  
Landkreis Osnabrück  
Die Landrätin  
Fachdienst Planen und Bauen  
Im Auftrage  
Petzke